

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft zum Verfahren der Zulassung für Bewerber des Masterstudiengangs Digital Leadership und Coaching – Weiterbildungsmaster

Version 1

Vom 25.06.2019

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 1 HS 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Digital Leadership und Coaching aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

(2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in § 4 und § 5 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeit

Der Studiengangleiter der Hochschule Karlsruhe und ein Professor des Karlsruher Instituts, An Institut der HdWM, bilden die Zulassungskommission. Sie wird vom Fakultätsrat bestimmt, ist für die Durchführung des Einstellungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor der Hochschule Karlsruhe die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Die Zulassung in das erste Fachsemester kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses. Er muss einem Studienumfang von mindestens 210 CP entsprechen und

mit einer ECTS Bewertung von mindestens „B“ oder einer Abschlussnote von „2,5“ oder besser erzielt worden sein. Weitere Voraussetzung ist in jedem Fall eine qualifizierte einschlägige Berufserfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr Dauer nach Abschluss des Erststudiums.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch männlichen Form.

(2) Bewerber, die ein Erststudium mit weniger als 210 CP absolviert haben, können unter der Maßgabe zugelassen werden, dass sie Angleichungskurse absolvieren. Die Summe der Kreditpunkte aus dem Bachelorstudium und den Angleichungskursen muss dann mindestens 210 CP betragen. Die Zulassungskommission legt die Angleichungskurse und die Frist fest, innerhalb derer sie zu absolvieren sind.

(3) Wenn die zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht mit Bewerbern gem. Abs. 1 besetzt werden können, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens „2,8“ zugelassen werden, wenn durch besondere Studienleistungen belegt wird, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können.

(4) Die Zulassungskommission kann für bis zu 10% der Studienanfängerplätze die Zulassung an Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss aussprechen, die zwar die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 3 nicht erfüllen, die aber sonstige besondere Leistungen aufweisen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Eine besondere Leistung kann z. B. eine mehrjährige besonders erfolgreiche Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich sein.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste gemäß § 5 über die Zulassung.

§ 5 Auswahlentscheidung und Rang

(1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für die Abschlussnote des Erststudiums und der aufgrund der Berufserfahrung erworbenen Punkte gebildet wird.

(2) Für die Abschlussnote des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Abschlussnote	Punkte
1,0 - 1,3	17
1,4 - 1,7	15
1,8 - 2,0	13
2,1 - 2,3	11
2,4 - 2,7	9
2,8 - 3,0	7
3,1 - 3,3	5
3,4 - 3,7	3
3,8 - 4,0	1

(3) Bei Bewerbern, die ihr Erststudium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, wird eine Umrechnung der Abschlussnote in das deutsche Notensystem in Absprache mit dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

(4) Für ein jedes nach Abschluss des Erststudiums abgeschlossenes Jahr qualifizierter Berufstätigkeit erhält der Bewerber einen Punkt.

(5) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Karlsruhe, den 25.06.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

ausgehängt am: 26.06.2019

abgehängt am: 11.07.2019

Im Intranet veröffentlicht am 26.06.2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer

Kanzlerin